

Zwischen

der **Ortsgemeinde Selzen**, vertreten durch
Frau Ortsbürgermeisterin Diana Weber,
- nachstehend "Eigentümerin" genannt -

und

Herrn/Frau _____

wohnhaf in _____

- nachstehend "Nutzer" genannt -

wird folgende

Nutzungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Ortsgemeinde Selzen ist Eigentümerin des Grundstückes in der Gemarkung Selzen, Flur 15, Flurstück 34/2, und gestattet dem Nutzer die Nutzung des hierauf befindlichen Grillplatzes einschließlich der Räumlichkeiten der Toilettenanlagen sowie des bereit gestellten Inventars für folgende Veranstaltung:

vom _____ Uhr bis _____ Uhr

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, den Grillplatz (inklusive bereit gestellten Inventar), die angrenzende Wiese sowie die dort vorhandenen Toilettenanlagen zu der in Absatz 1 des Vertrages bezeichneten Veranstaltung zu nutzen und verpflichtet sich gleichzeitig diese in einem tadellosen Zustand zu halten.
- (2) Jeder Nutzer / jede Benutzergruppe hat eine geeignete Person zu bestellen, die zu Beginn sowie während und nach Beendigung des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes gegenüber der Eigentümerin für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich ist.
- (3) Der nach Absatz 3 bestellten Person werden zur Öffnung und Schließung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die Person ist gegenüber der Eigentümerin für die ordnungsgemäße Verwahrung und Benutzung der Schlüssel sowie deren Rückgabe verantwortlich.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln, der sofort mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch entstehende Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schlüsselanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.
- (5) Die Eigentümerin behält sich vor, vor Übergabe des vermieteten Grillplatzes/Wiese einseitig von dem Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 2 Gebühren

- (1) A) Für die Nutzung des Grillplatzes/Wiese werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren (Pauschalen) erhoben, mit denen die bei der Nutzung anfallenden Nebenkosten abgegolten sind:

a) für Selzener Bürger	60,00 €
b) für auswärtige Nutzer	100,00 €
c) für Selzener Vereine, Kinderkrippe „Die kleinen Frösche“, Kindergarten „Wingertswichtel“ und Naturkindergarten Hahnheim sowie Grundschule am Selzbogen (Spende für Endreinigung wird erbeten.)	kostenlos

B) Kautions 250,00 €

Die in Absatz 1 genannten Gebührensätze sind bei Schlüsselübergabe dem Vertreter der Ortsgemeinde Selzen auszuhändigen.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Der Grillplatz/die Wiese und deren Einrichtungen (Toilettenwagen und bereit gestelltes Inventar) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt. Auftretende Schäden sind unverzüglich der Eigentümerin mitzuteilen.
- (2) Das Ordnungsrecht obliegt der Eigentümerin, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin sowie deren Beauftragte. In ihrem Auftrag übt der jeweilige Nutzer (§ 1 Absatz 3) das Ordnungsrecht und zwar in dieser Reihenfolge aus. Ihren Anordnungen in Bezug auf die Einhaltung des Vertrags ist zu folgen. Sie können Personen, die gegen den Vertrag verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grillplatz/der Wiese untersagen.
- (3) Nach Vertragsende ist der in § 1 des Vertrages bezeichnete Grillplatz/Wiese einschließlich der dort befindlichen Toilettenanlagen und bereit gestellten Inventar in einem gereinigten und sauberen Zustand an die Eigentümerin zurückzugeben.
- (4) Sollte nach Vertragsende der Grillplatz/die Wiese inklusive Toilettenanlage und bereit gestelltem Inventar nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, steht es nach vorheriger Abmahnung der Eigentümerin zu, die Erledigung der erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen oder Dritte mit der Erledigung zu beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten sind durch den Nutzer zu tragen und werden mit der Kautionssumme verrechnet. Über die Kautionssumme hinausgehende Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (5) Die Wiese darf zum Zelten genutzt werden; nicht jedoch befahren werden. Die Nutzungsdauer ist an die Vermietung des Grillplatzes gekoppelt.
- (6) Es besteht kein exklusives Nutzungsrecht der Sportgeräte und der Boulebahn.
- (7) Feuerstellen außerhalb des Grills sind nicht erlaubt.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, das gesamte in § 1, Abs. (1) des Vertrages bezeichnete Grundstück des Grillplatzes/der Wiese, die Toilettenanlagen, bereit gestelltes Inventar sowie die Wege pfleglich zu behandeln und übernimmt während des Nutzungszeitraumes die volle Haftung. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten bzw. Gäste entstehen.
- (2) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Eigentümerin die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung des Grillplatzes/der Wiese, der Toilettenanlage sowie des bereit gestellten Inventars entstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch sonstige Personen verursacht wird, die diesen mit ihrem Willen aufsuchen. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Eigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude unberührt (§ 836 BGB).

- (3) Der Nutzer stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grillplatzes/der Wiese, der Toilettenanlage und des bereit gestellten Inventars durch den Nutzer stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5

Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Unberührt bleibt durch den Vertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Einhaltung der Nachtruhe, des Jugendschutzgesetzes bzw. der Gewerbeordnung.
 - (2) Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Nutzer wird durch den Abschluss des Vertrages nicht berührt.
 - (3) Die Musikbeschallung muss so ausgerichtet sein, dass im Umkreis von 500 m keine Personen belästigt werden.
 - (4) Eventuell notwendige Genehmigungen sind beim Ordnungsamt der VG Rhein-Selz, Oppenheim, zu beantragen.
 - (5) Des Weiteren werden zwischen den Vertragsparteien folgende Bestimmungen und Auflagen vereinbart:
-
-

- (6) Die Eigentümerin behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 6

Betreten des Vertragsgegenstandes

Beauftragte der Eigentümerin sind jederzeit berechtigt, den Grillplatz/die Wiese zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird ein Teil des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so ist dies ohne Einfluss auf den übrigen Vertragsinhalt. Der unwirksame Teil ist durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck möglichst erreichen. Soweit die Parteien keine ausdrücklichen Regelungen getroffen haben, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des vorstehend genannten Schriftformerfordernisses.

§ 8
Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die Eigentümerin und der Nutzer jeweils eine Ausfertigung.

Ort, Datum

(Diana Weber)
Ortsbürgermeisterin

Ort, Datum

(Nutzer)